

Stadt Euskirchen

Bebauungsplan Nr. 150

„Daufenbachquartier“

**ARTENSCHUTZRECHTLICHER
FACHBEITRAG**

IMMOBILEN WISSKIRCHEN

Aufgestellt: August 2021
Stand: 30.09.2021

1087

SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Planungsgesellschaft mbH



Impressum

Auftraggeber:	Immobilien Wisskirchen Carlo Wisskirchen Roitzheimer Str. 32 53879 Euskirchen
Auftragnehmer:	SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN Planungsgesellschaft mbH Zehntwall 5-7 50374 Erftstadt Tel.: 02235 – 68 53 59 0 Email: kontakt@la-smeets.de
Bearbeitung:	René Reichling, B. Sc. Landschaftsökologie
Projektnummer:	1087
Hinweis zum Urheberschutz:	Dieser Fachbeitrag ist zu Planungszwecken erstellt. Er unterliegt insgesamt und in einzelnen, als Planungsgrundlage verwendeten Inhalten und Darstellungen dem Urheberschutz. Eine Vervielfältigung und Veröffentlichung, insbesondere im Internet, ist nur mit Zustimmung der Inhaber der einzelnen Urheberrechte zulässig. Der Auftraggeber hat vertraglich das Recht zur Veröffentlichung, Nutzung und Änderung dieses Fachbeitrages.

GLIEDERUNG

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	4
1.3	Methodisches Vorgehen	5
1.3.1	Ablauf der Artenschutzprüfung.....	5
1.3.2	Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten	6
1.3.3	Datenermittlung	7
2	Beschreibung des Plangebietes.....	7
3	Beschreibung des Planvorhabens und der vorhabenbedingten Wirkungen	12
4	Vorprüfung – Stufe I der Artenschutzprüfung.....	14
4.1	Ermittlung von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten im Plangebiet und im Umfeld	14
4.1.1	Datenrecherche	14
4.1.2	Eingrenzung des Artenspektrums	15
4.1.3	Gesamtübersicht des eingegrenzten Artenspektrums.....	18
4.2	Abschätzung der Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie und europäischer Vogelarten	18
4.2.1	Säugetiere	19
4.2.2	Europäische Vogelarten	19
4.3	Ergebnis der Vorprüfung (Stufe I)	19
5	Vertiefende Prüfung – Stufe II der Artenschutzprüfung	20
5.1	Betroffenheit von Gebäudefledermäuse	20
5.2	Vermeidungsmaßnahmen	21
5.2.1	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	21
5.2.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme Gebäudefledermäuse	22
5.2.3	Vorschlag Ausgleichsmaßnahme Gebäudebrüter	23
5.3	Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände – Ergebnis der vertiefenden Prüfung (Stufe II).....	23
6	Literatur und Quellen.....	25

TABELLEN

Tabelle 1:	Planungsrelevante Arten für den MTB-Quadranten 5306-2 Euskirchen ..	14
Tabelle 2:	Relevante Arten / Artengruppen für die Vorprüfung (Stufe I)	18

ABBILDUNGEN

Abbildung 1:	Lage des Plangebietes im Raum	4
Abbildung 2:	Plangebiet und unmittelbare Umgebung	8
Abbildung 3:	Fotodokumentation Teil I	9
Abbildung 4:	Fotodokumentation Teil II	10
Abbildung 5:	Fotodokumentation Teil III	11
Abbildung 5:	Geplante Bebauung des Plangebietes (Entwurfsskizze)	12
Abbildung 7:	Installationsort Fledermauskästen	23

ANLAGEN

Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle (Art-für-Art-Protokolle)

- Formular A: Angaben zum Plan
- Formular B: Art-für-Art-Protokoll (Fledermäuse)

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Auftraggeber Carlo Wisskirchen beabsichtigt eine bauliche Neugestaltung eines südwestlich des Bahnhofes Euskirchens an der Roitzheimer Straße gelegenen Geländes (s. Abb. 1). Bis vor kurzem wurde das Areal überwiegend von der Spedition Daufenbach genutzt, wobei die im Westen des Plangebietes gelegenen Hallen als Lagerflächen dienten. Die im Osten befindlichen Verwaltungsgebäude waren entweder fremdvermietet oder wurden durch den Grundstückseigentümer selbst genutzt.

Durch ein Brandereignis im Februar 2020 wurde nahezu der gesamte südliche Gebäudebestand bis auf die Grundmauern zerstört. Weitestgehend unversehrt blieben das nördlich gelegene Stammhaus inkl. dessen Anbauten, die Wagenhalle sowie die Bürogebäude und die Remise entlang der Roitzheimer Straße. Das ehemalige Speicherhaus musste aufgrund der starken Brandschäden bis auf das Erdgeschoss zurück gebaut werden. Die Wagenhalle weist insgesamt eine mangelhafte Substanz des Tragwerkes vor, sodass hier ggf. ein Abriss notwendig wird.

Aufgrund der Schäden durch das Brandereignis sowie vor dem Hintergrund der zentrumsnahen Lage, der stetig wachsenden Wohnnachfrage sowie der Neuorganisation des südlichen Stadteingangs liegt eine Neuorganisation und Umgestaltung des Plangebietes nahe.

Vorgesehen ist eine zweigeteilte Nutzung des Plangebietes. Der nördliche, an die Roitzheimer Straße angrenzende Teil soll mit den modernisierten Bestandsbauten Platz für wohnverträgliches Gewerbe sowie wohnergänzende Gemeinschaftsnutzungen bieten. Im Süden sollen drei Wohnbaukörper mit Gemeinschaftsraum und Gemeinschaftsgarten entstehen. Insgesamt soll das Quartier in Zukunft Platz für eine heterogene Nutzerlandschaft bieten und durch den Zugang zu Gemeinschaftsräumen die Kommunikation und den Gemeinsinn fördern.

Derzeit liegt für das Plangebiet kein Bebauungsplan vor. Im Rahmen des neu aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 150 (gem. § 13a BauGB) soll ein Urbanes Gebiet festgesetzt und somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung geschaffen werden. Insgesamt umfasst der Geltungsbereich eine Fläche von 6.100 m².

Da bei Bauleitplanverfahren und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben resultierend aus den Bestimmungen des § 44 BNatSchG die Belange des Artenschutzes zu beachten sind, fordert die Stadt Euskirchen in diesem Zusammenhang die Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages im Vorfeld. Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Vorhaben im Innenbereich gemäß § 34 BauGB. Der zugehörige Bebauungsplan Nr. 150 befindet sich derzeit in Aufstellung.

Für die Artenschutzprüfung in der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren findet die Gemeinsame Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV & MKULNV 2010) Anwendung. An dieser orientieren sich Ablauf und Inhalte der durchzuführenden Artenschutzprüfung. Der vorliegende Fachbeitrag stellt die zur Beurteilung erforderlichen artenschutzrechtlichen Sachverhalte und die Ergebnisse der einzelnen Arbeits- bzw. Prüfschritte dar.

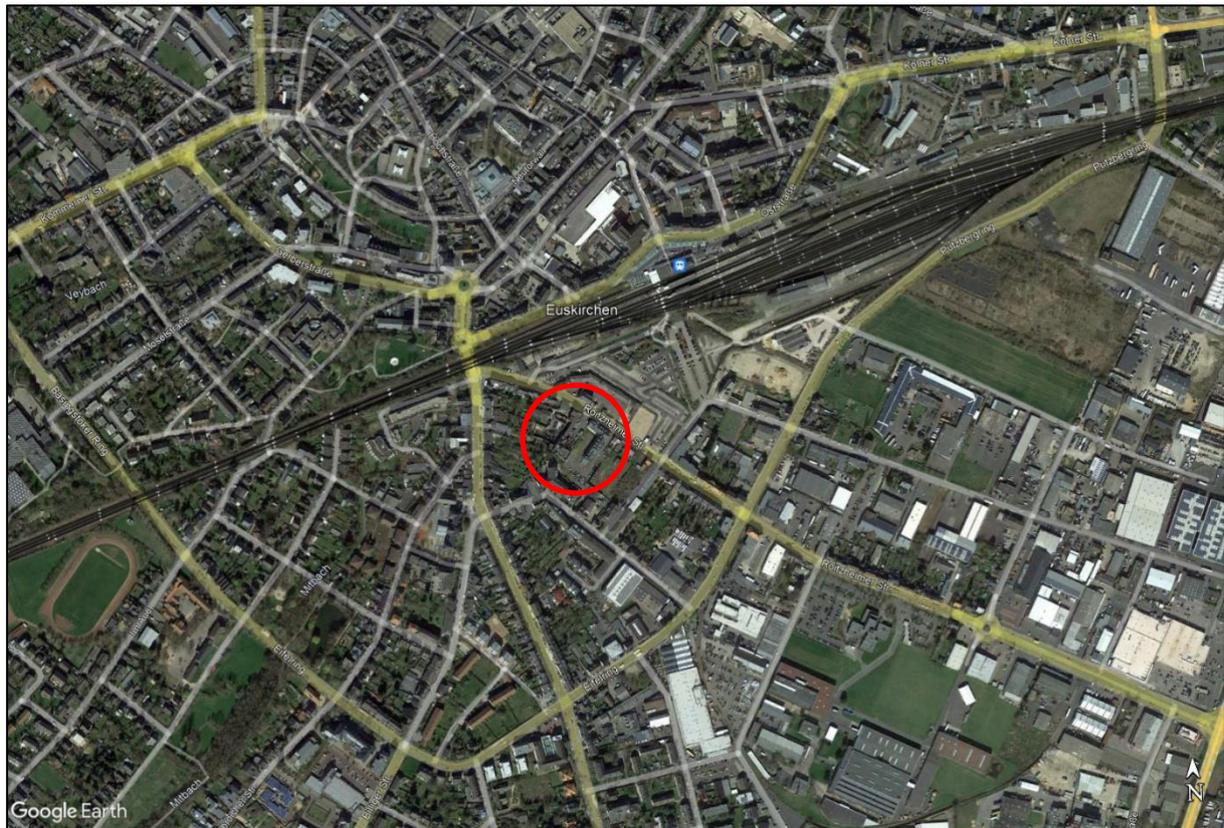


Abbildung 1: Lage des Plangebietes im Raum

LAND NRW (2021): Datenlizenz Deutschland - Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)
Digitales Orthophoto (DOP)

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die bei Vorhaben im Rahmen von Planungs- oder Zulassungsverfahren durchzuführende Artenschutzprüfung erfolgt auf Grundlage der unmittelbar geltenden Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 und 6 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften sind sowohl auf den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch auf den Schutz ihrer Lebensstätten ausgerichtet.

Bei den in § 44 Abs. 1 BNatSchG benannten artenschutzrechtlichen Verboten handelt es sich um die so genannten Zugriffsverbote.

Diese artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Tötungs-, Verletzungs- und Störungsverbot sowie das Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren gelten zudem die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

1.3 Methodisches Vorgehen

1.3.1 Ablauf der Artenschutzprüfung

Die Artenschutzprüfung erfolgt gemäß der Gemeinsamen Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV & MKULNV 2010) und der Verwaltungsvorschrift (VV)-Artenschutz (MKULNV 2016) in einem dreistufigen Prüfverfahren. Stufe I wird in jedem Fall bearbeitet, das Erfordernis einer weitergehenden Prüfung ist jeweils vom Ergebnis der vorhergehenden Stufe abhängig.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

1.3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Gemäß § 44 BNatSchG sind in der Artenschutzprüfung alle Arten des Anhang IV der FFH-RL wie auch alle europäischen Vogelarten gemäß Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der V-RL zu betrachten. Entsprechend § 44 Absatz 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt (MKULNV 2015).

Da trotz der Einschränkungen des § 44 Absatz 5 BNatSchG ein umfänglicher Artenpool einschließlich Irrgästen, sporadischen Zuwanderern und Allerweltsarten (z. B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise) zu betrachten wäre, hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind („planungsrelevante Arten“) (MKULNV 2015).

Bei den nicht planungsrelevanten FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Hier ist zwar zumindest eine pauschale Berücksichtigung im Planungs- und Genehmigungsverfahren, im Regelfall jedoch keine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in der Artenschutzprüfung geboten. Besteht ausnahmsweise bei einer nicht planungsrelevanten Art die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird, ist deren vertiefende Prüfung ebenfalls geboten. Hierbei sind insbesondere die Vogelarten der regionalen Roten Liste sowie bedeutende lokale Populationen mit nennenswerten Beständen im Plangebiet und in dessen Umgebung zu beachten (MKULNV 2015). Dazu zählen z.B. Koloniebrüter, da sich der Wegfall einer Kolonie negativ auf die Lokalpopulation auswirken kann.

1.3.3 Datenermittlung

Um das mögliche Arteninventar des Plangebietes und dessen Umgebung zu ermitteln, wurden folgende Datenquellen herangezogen:

- Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ – Messtischblatt-Quadrant 5306-2 Euskirchen
- Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) (300 m-Radius um Plangebiet)

Es ist darauf hinzuweisen, dass weder den Angaben zu den Messtischblatt-Quadranten, noch den Angaben aus der Landschaftsinformationssammlung vollständige und flächendeckende Erhebungen zu Grunde liegen.

Neben der Datenabfrage erfolgte eine Ortsbegehung im Juni 2021. Dabei wurden alle von der Planung betroffenen Gebäude begangen und die Gehölze und Grünflächen begutachtet. Das gesamte Plangebiet wurde hinsichtlich geeigneter Lebensräume und Vorkommen planungsrelevanter sowie weiterer gefährdeter Arten überprüft.

2 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt innerhalb des Siedlungsgebietes der Stadt Euskirchen an der Roitzheimer Straße. An die Fläche grenzen im Norden, Westen und Süden Wohnhäuser mit großzügigen Gartenanlagen. Im Osten wird die geschlossene Wohnbebauung durch eine offenerere, heterogene Nutzungsstruktur mit Dienstleistungs-, Gewerbe-, Bildungsbetrieben und Wohnungen ersetzt. Nördlich der Roitzheimer Straße liegen mehrere Parkplatzflächen mit vereinzelt Gebäuden. Weiter nördlich befindet sich der Bahnhof Euskirchen.

Teile des ursprünglichen Gebäudebestandes innerhalb des Plangebietes wurden durch ein Brandereignis im Februar 2020 zerstört. Dabei wurde die im Süden liegende Gebäudeinfrastruktur nahezu vollständig zerstört.

Das Plangebiet lässt sich aktuell in zwei Bereiche aufteilen. Im Norden befinden sich die Gebäude, die nicht maßgeblich vom Brand betroffen sind. Der Südliche Teil hingegen wurde nahezu vollständig zerstört. Die Remise und das Stammhaus im Norden liegen direkt an der Roitzheimer Straße. Das Stammhaus geht in einen länglichen Anbau über und stellt eine Verbindung mit dem im Süden befindlichen – abgebrannten – Gebäudekomplex aus Lagerhalle und Gewerberäumen her. Die zuvor gewerblich genutzten Räume sind in Bereichen zugänglich und erhalten, da hier lediglich die Dachkonstruktion zerstört wurde. Jedoch hat das eingesetzte Löschwasser die verbleibende Konstruktion stark beschädigt. Die Lagerhalle ist hingegen vollständig zerstört, sodass hiervon nur noch die ehemaligen Mauern erkennbar sind. Auch das mittig im Plangebiet liegende Speicherhaus wurde vom Brand stark beschädigt. Nicht betroffen ist hingegen die im Westen liegende marode Wagenhalle.

Die südlichen und westlichen Randbereiche sind mit Bäumen bzw. Heckenstrukturen mit heimischen und fremdländischen Gehölzen durchzogen. Im Westen befinden sich zudem noch kleine, artenarme Wiesenbereiche, die durch Lebensbaum-Hecken begrenzt werden.

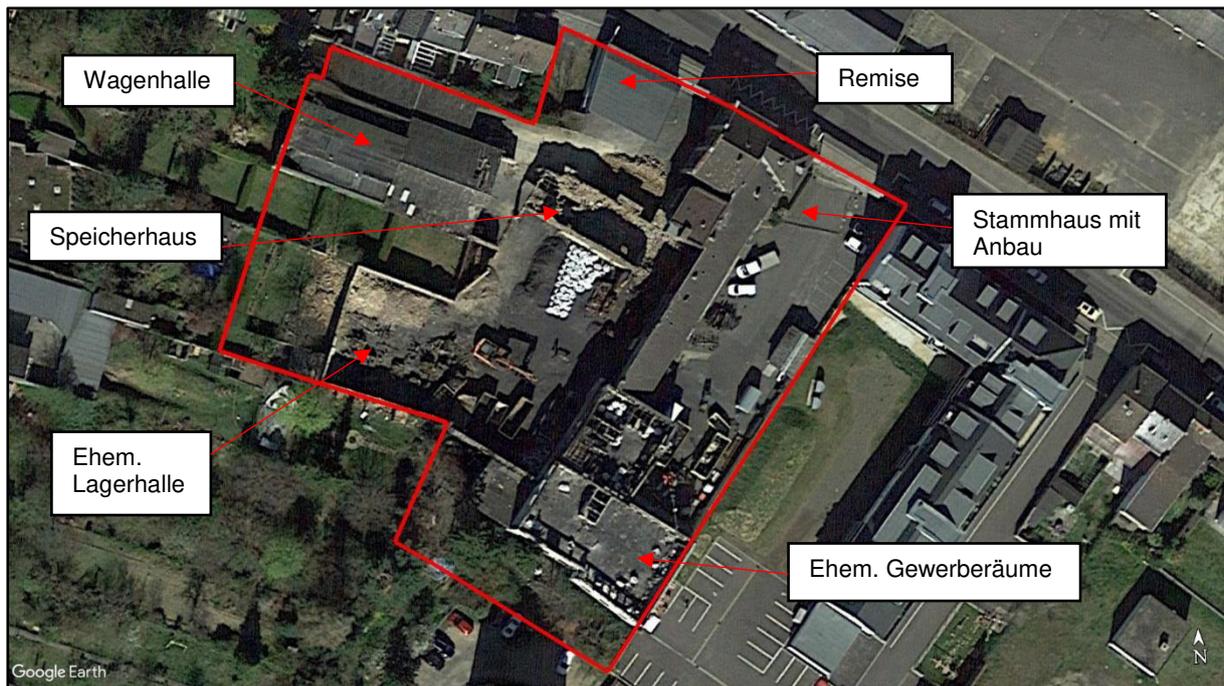


Abbildung 2: Plangebiet und unmittelbare Umgebung

LAND NRW (2021): Datenlizenz Deutschland - Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Im Rahmen der Flächenbegehung im Juni 2021 konnten innerhalb des Plangebietes keine Höhlenbäume festgestellt werden. Im unterkellerten Bereich konnte ein durch die Vogelart Hausrotschwanz besetztes Nest festgestellt werden. Ein weiteres unbesetztes Nest konnte in der ehemaligen Wagenhalle ausgemacht werden. Auf Grund der Form lässt es sich weder planungsrelevanten oder im Naturraum gefährdeten noch in Kolonien an Gebäude brütenden Vogelarten zuordnen.

Während des ca. 2-stündigen Aufenthalts hielt sich im Plangebiet zeitweise Individuen der Vogelarten Hausrotschwanz, Haussperling, Grünfink und Kohlmeise auf. Zudem wurden Ringeltauben, Rauch- und Mehlschwalben im Umfeld bzw. überfliegend beobachtet.

Innerhalb des Plangebietes konnten keine für Reptilien, Amphibien oder Schmetterlinge geeigneten Habitate festgestellt werden. Auch Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten konnten aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

Die nachfolgenden Fotos geben einen Überblick über den Zustand des Plangebietes im Juni 2021.



Abbildung 3: Fotodokumentation Teil I

- oben links: Längliches Stammhaus an der Roitzheimer Straße; Blickrichtung nach Norden
- oben rechts: Anbau als Verlängerung des Stammhauses an ausgebrannte Lagerhalle und Gewerberäume; Blickrichtung nach Südwesten
- Mitte links: Ausgebrannte Gewerberäume mit Vorhof; Blickrichtung nach Süden
- Mitte rechts: Offener Keller / Lagerraum mit Hausrotschwanz Nest; Blickrichtung nach Südwesten
- unten links: Nest der Vogelart „Hausrotschwanz“ im offenen Keller / Lagerraum
- unten rechts: Sicht auf Stammhaus mit Anbau und Parkplatzfläche; Blickrichtung nach Norden



Abbildung 4: Fotodokumentation Teil II

- oben links: Mit Bäumen und Hecken bestandener Grünstreifen im Süden des Plangebietes
- oben rechts: Grundmauern der ehemaligen Lagerhalle; Blickrichtung nach Westen
- Mitte links: Kleine Grünfläche mit Ruderalvegetation und Kirschbaum mittleren Alters; Blickrichtung nach Süden
- Mitte rechts: Kleine Rasenflächen zwischen der ehemaligen Lagerhalle und Wagenhalle; Blickrichtung nach Westen
- unten links: Klinkerwand der alten Wagenhalle mit Eignung als Tagesquartier für Fledermäuse (Markierung); Blickrichtung nach Norden
- unten rechts: Klinkerwand der alten Wagenhalle mit Eignung als Tagesquartier für Fledermäuse



Abbildung 5: Fotodokumentation Teil III

- oben links: Sicht in Wagenhalle mit vereinzelttem Bewuchs; Blickrichtung nach Westen
- oben rechts: Unbesetztes Vogelnest auf einem Balken in der Wagenhalle
- Mitte links: Blick auf Speicherhaus (links) und Stammhaus (rechts)
- Mitte rechts: Risse im Schornstein des Stammhauses mit Eignung als Tagesquartier für Fledermäuse
- unten links: Stammhaus an der Roitzheimer Straße mit Remise im Vordergrund; Blickrichtung Nordost
- unten rechts: Remise; Blickrichtung Norden

3 Beschreibung des Planvorhabens und der vorhabenbedingten Wirkungen

Vorgesehen ist eine zweigeteilte Nutzung des Plangebietes. Der nördliche, an die Roitzheimer Straße angrenzende Teil soll mit den modernisierten Bestandsbauten Platz für wohnverträgliches Gewerbe sowie wohnergänzende Gemeinschaftsnutzung bieten. Im Süden sollen drei Wohnbaukörper mit Gemeinschaftsraum und Gemeinschaftsgarten entstehen. Insgesamt soll das Quartier in Zukunft Platz für eine heterogene Nutzerlandschaft bieten und durch die zugänglichen Gemeinschaftsnutzungen die Kommunikation und den Gemeinsinn fördern.

In diesem Zusammenhang ist neben der Rodung von Gehölzflächen auch der Abriss von (Teil-)Gebäuden, die Sanierung von Bestandsgebäuden und die Entfernung bzw. Umgestaltung von Backsteinmauern vorgesehen.

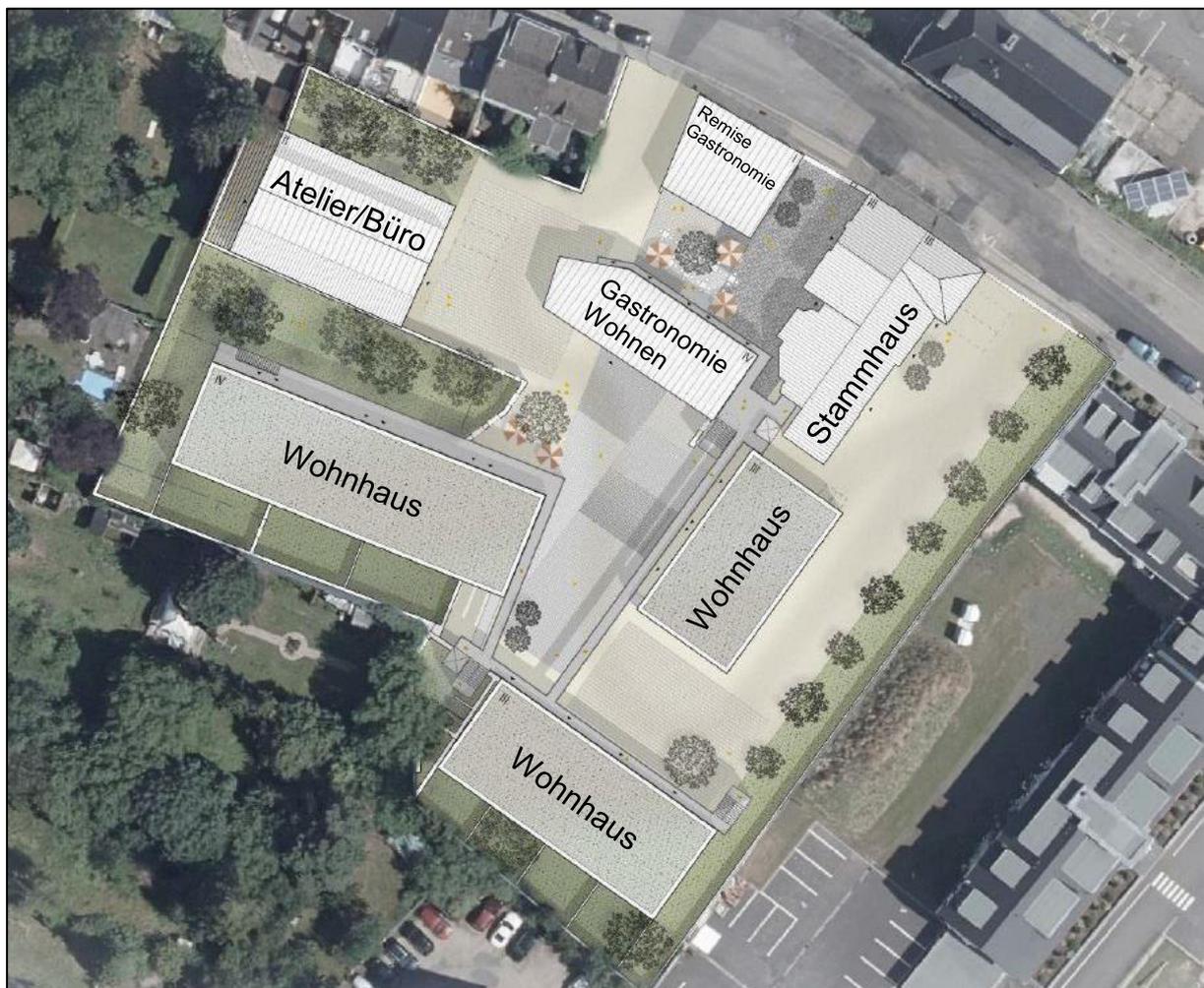


Abbildung 6: Geplante Bebauung des Plangebietes (Entwurfsskizze)

© MARCUSWAGNERARCHITEKTUR (Entwurfsstand: Februar 2021)

Baubedingte Wirkungen

Je nach Zeitpunkt der Baufeldräumung / Modernisierungs- / Sanierungsarbeiten kann es zur Verletzung bzw. Tötung von Individuen im Baufeld kommen.

Zudem können baubedingte Störungen in Form von Lärm, Vibrationen, Lichtreflexen und sonstigen optischen Beunruhigungen im Hinblick auf verbleibende Lebensstätten und im Umfeld des Plangebietes eintreten. Diese sind jedoch nur von kurzer Dauer und entfallen nach Beendigung der Arbeiten.

Anlagenbedingte Wirkungen

Durch die Überbauung von Grünflächen, den Abriss von Gebäuden, die energetische Sanierung der vorhandenen Backsteinmauern und Schornsteinen sowie die Beseitigung von Mauerresten kann es zum Verlust von Lebensstätten kommen.

Bei Anlage von stark reflektierenden Glasfassaden (Vogel wird ggf. eine attraktive Umgebung vorgetäuscht), verglasten Gebäudeecken und Durchgängen sowie freistehenden Glasflächen (Vogel nimmt das Glas nicht wahr) kann es grundsätzlich zu einer signifikanten Steigerung des Tötungsrisikos kommen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Die verbleibenden Lebensstätten im unmittelbaren Umfeld sind auf Grund der innerstädtischen Lage schon heute deutlichen Störwirkungen ausgesetzt. Durch die geplante Wohnnutzung sind keine nutzungsbedingten Störungen zu erwarten, die deutlich über das derzeitige Maß hinausgehen.

Abgrenzung des Wirkraums

Das Plangebiet ist von der umgebenden Bebauung und Gärten eingekesselt und entsprechend vorbelastet. Weitreichende, dauerhafte Beeinträchtigungen außerhalb des eigentlichen Eingriffsbereichs können ausgeschlossen werden. Dementsprechend wird der Fokus auf das Plangebiet selbst und unmittelbar angrenzende Bereiche gelegt.

4 Vorprüfung – Stufe I der Artenschutzprüfung

Im Rahmen der Vorprüfung ist zu erörtern, ob im Wirkraum des Vorhabens von einem Vorkommen von Arten des Anhang IV der FFH-RL bzw. europäischen Vogelarten auszugehen ist (bekanntes oder mögliches Vorkommen), ob sich vorhabenbedingt negative Auswirkungen hinsichtlich dieser Arten ergeben könnten und in welchen Fällen eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich ist.

4.1 Ermittlung von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten im Plangebiet und im Umfeld

4.1.1 Datenrecherche

Die Ergebnisse der Datenrecherche stellen sich wie folgt dar:

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ –
 Messtischblatt-Quadrant 5306-2 Euskirchen

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für den MTB-Quadranten 5306-2 Euskirchen

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status im Quadranten des MTB	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere			
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Brutvorkommen	G
Vögel			
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Brutvorkommen	U
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Brutvorkommen	U-
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvorkommen	U
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	Brutvorkommen	S
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Brutvorkommen	S
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	Brutvorkommen	S
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>	Brutvorkommen	G
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Brutvorkommen	S
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Brutvorkommen	U
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Brutvorkommen	U
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvorkommen	U
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Brutvorkommen	S
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Brutvorkommen	U
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Brutvorkommen	G
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvorkommen	U
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Brutvorkommen	U
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	Brutvorkommen	U
Amphibien			
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	Brutvorkommen	S

EHZ (ATL) = Erhaltungszustand in NRW (Atlantische Region): **G** = günstig, **U** = ungünstig / unzureichend, **S** = ungünstig / schlecht (- = Trend negativ, + = Trend positiv) - LANUV, Stand September 2021

Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS)

Innerhalb des 300 m-Umfeldes des Plangebietes, das gemäß MKULNV (2017) als Untersuchungsgebiet für ein Vorhaben im bebauten Innenbereich (§ 34 BauGB), für das keine Besonderheiten bekannt sind, zu Grunde gelegt werden kann, liegen keine Hinweise auf Vorkommen europäischer Vogelarten und FFH Anhang IV-Arten vor.

Sonstige Hinweise / Ergebnisse der Flächenbegehung

Bei der Ortsbegehung konnte in einem Lagerraum ein besetztes Vogelnest festgestellt werden. Die darin brütende Vogelart wurde als Hausrotschwanz bestimmt. Die Brut wurde erst in diesem Jahr ermöglicht, da das zum Raum zugehörige Tor ausgebaut wurde. Auch in der ehemaligen Wagenhalle, die nicht vom Brandereignis betroffen war, konnte ein Vogelnest auf einem Balken in einer Höhe von ca. 3 Metern ausgemacht werden. Eine Nutzung konnte nicht festgestellt werden. Aufgrund der Habitatausstattung des Daufenbachquartiers ist aber nicht davon auszugehen, dass eine Nutzung durch planungsrelevante Vogelart vorliegt.

In den Gehölzen sind Brutvorkommen von Allerweltsarten (z.B. Amsel, Buchfink) denkbar. Nester konnten jedoch nicht festgestellt werden.

Hinweise auf die oftmals in größerer Anzahl an Gebäuden brütenden Arten Haussperling und Mauersegler ergaben sich nicht. Auch Vorkommen weiterer, im Messtischblatt nicht genannter, planungsrelevanter FFH Anhang IV-Arten oder europäischer Vogelarten werden auf Grund fehlender Lebensraumqualitäten und Hinweise nicht erwartet.

4.1.2 Eingrenzung des Artenspektrums

Auf Grund von Habitatansprüchen lässt sich das mögliche Artenspektrum des Plangebietes eingrenzen. Als Datengrundlage werden hierbei die vom LANUV (2021a) bereitgestellten Kurzbeschreibungen zu den geschützten Arten in NRW, der von NWO und LANUV (2013) herausgegebene Atlas der Brutvögel Nordrhein-Westfalens sowie das Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens (ARBEITSKREIS AMPHIBIEN UND REPTILIEN NORDRHEIN-WESTFALEN 2011) herangezogen. Zudem werden die Eindrücke der Geländebegehung berücksichtigt.

Europäische Vogelarten

Die im Messtischblatt genannten Arten Feldsperling, Star und Steinkauz brüten in Baumhöhlen sowie z.T. in Nisthilfen und Gebäudenischen (LANUV 2021a). Die im Plangebiet vorhandenen Bäume weisen keine Höhlungen auf. Auch in den Gärten und Gebäuden in der Nachbarschaft sind diese Arten auf Grund der Ausprägung der Gehölze und der Bauweise der Gebäude sowie der innerstädtischen Lage nicht zu erwarten.

Die Feldvogelarten Feldlerche, Grauammer, Kiebitz und Rebhuhn besiedeln überwiegend offene, nahezu waldfreie Gebiete, mit einer großflächigen Acker- und Grünlandnutzung. Das Daufenbachquartier und die umgebenden Flächen bieten keine dieser Habitatstrukturen, weshalb ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

Die Möwenarten Herings- und Sturmmöwe brüten in NRW unter anderem auf Flachdächern in Gewerbegebieten abseits von Gewässern (LANUV 2021a). In Euskirchen sind Vorkommen im nordöstlich gelegenen Großbüllesheim (Heringsmöwe) aus dem Jahr 2008 bekannt. Aktuell stellen die betrachteten Gebäude mit ihren geneigten Dächern keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Möwen dar.

In Nordrhein-Westfalen kommt der Flussregenpfeifer in allen Naturräumen vor und ist nicht an bestimmte Landschaftsräume gebunden, da er überwiegend Sekundärlebensräume besiedelt. An natürlichen Standorten brütet er auf Kiesbänken in Flussuferbereichen. Zusätzlich sucht er z.B. Kies- und Sandabgrabungen auf und kommt auch in feuchten, vegetationsarmen Bereichen von Acker- und Grünlandflächen vor. (LANUV 2021a) Da Gewässerstrukturen sowie entsprechende kiesige oder sandige Habitatelemente innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden sind, kann ein Vorkommen des Flussregenpfeifers mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Greifvogelart Rohrweihe besiedeln beim Vorhandensein von Raps und Maisfeldern in Entwässerungsgraben auch siedlungsnah Bereiche. Geeignete Brutplätze befinden sich in bevorzugt in Röhrichtern aber auch auf Ackerflächen (LANUV 2021a). Auf Grund der innerstädtischen Lage hat das Plangebiet keine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Rohrweihe.

Der Bluthänfling besiedelt ursprünglich ländliche Gebiete, wo er in heckenreichen Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen vorkommt. Darüber hinaus kommt er heute auch in urbanen Lebensräumen vor. Dort besiedelt er u.a. Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe und Ruderalflächen. Als Neststandorte werden meist dichte Büsche und Hecken gewählt Als Nahrungshabitate sind Hochstaudenfluren und andere Saumstrukturen essenziell. (LANUV 2021a, NWO & LANUV 2013). Das Plangebiet stellt sich als überwiegend versiegelte Fläche dar. Hecken- und sonstige Gehölzstrukturen sind nur in geringem Umfang vorhanden. Geeignete Nahrungshabitate zum Beispiel in Form einer samentragenden Krautschicht fehlen jedoch. Auch die angrenzenden Gärten stellen aufgrund vorhandener, häufig gemähter Nutzrasen kein Nahrungsangebot bereit. Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bluthänflings können somit mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Die standorttreue Rauchschwalbe baut ihre Nester in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten im ländlichen Bereich (LANUV 2021a). Die Mehlschwalbe brütet in Lehmnestern an den Außenwänden von Gebäuden, z.B. an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen. Für den Nestbau sind Lehmputzen oder Schlammstellen erforderlich, aus denen das Baumaterial entnommen wird. Die Nahrungssuche erfolgt an insektenreichen Gewässern und in offenen Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze (LANUV 2021a). Nester konnten im Rahmen der Flächenbegehung weder an noch in den Gebäuden festgestellt werden, sodass Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mehl- und Rauchschwalbe innerhalb des Plangebietes mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.

Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderer und trockenerer Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen. Zur Nahrungssuche werden Saumstrukturen mit einem ausreichenden Angebot an Sämereien benötigt. (LANUV 2021a) Innerhalb des Plangebietes sind in geringem Umfang Gehölze sowie Schnitthecken vorhanden. Diese sind jedoch überwiegend niedrigwüchsig und vergleichsweise licht. „Wilde Wiesen“ mit samentragenden Wildkräutern sind weder innerhalb des Plangebietes noch in den angrenzenden Gärten vorhanden. Aufgrund der nicht geeigneten Lebensraumausstattung können Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Girlitzes somit mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Das Verbreitungsbild der Nachtigall deckt sich großräumig mit dem Vorkommen mäßig bis hochproduktiver Böden der Börden und bördeähnlicher Landschaften sowie der Flussauen. Das Bruthabitat muss das für eine Ansiedlung erforderliche Landschaftsinventar aufweisen: Hecken und Gebüsch, Stangenholz aus Birken und Weiden, Laubholzsukzession aller Art, und

dies häufig, aber nicht notwendigerweise, in der Nähe offener Wasserflächen. (LANUV 2021a)
Keine dieser Strukturen sind im Plangebiet anzutreffen, weshalb das Vorkommen der Art auszuschließen ist.

Im Rahmen der Flächenbegehung ergaben sich keine Hinweise auf Habitate, die sich als Lebensstätte für Arten der regionalen Roten Liste eignen.

Vorkommen innerhalb des Plangebietes bekannt / möglich	nein
--	------

Für ungefährdete Arten wie Hausrotschwanz, Haussperling, Grünfink, Kohlmeise und Ringeltauben etc. ist grundsätzlich eine Eignung als Lebensstätte gegeben.

Vorkommen innerhalb des Plangebietes bekannt / möglich	ja
--	----

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Säugetiere

Bei Fledermäusen kann unterschieden werden zwischen Arten, die schwerpunktmäßig im Wald vorkommen und dort Baumhöhlen als Sommer- und z.T. auch Winterquartiere nutzen (= „Waldfledermäuse“) und Arten, die Gebäudequartiere im Siedlungsbereich aufsuchen (= „Gebäudefledermäuse“). Manche Arten beziehen sowohl Baum- als auch Gebäudequartiere (z.B. Braunes Langohr, Zwergfledermaus). Sowohl Wald- als auch Gebäudefledermäuse nutzen zur Jagd eine Vielzahl von Habitaten wie u.a. Waldgebiete, Einzelbäume, Gärten Offenlandbereiche und Gewässer.

Im Jahresverlauf werden zum Schlafen, Paaren und Überwintern unterschiedliche Quartiere genutzt. Im Sommer finden sich die Fledermausweibchen in Wochenstubengesellschaften zusammen, in denen sie ihre Jungen aufziehen. Als Wochenstubenquartiere werden warme, zugluftfreie Verstecke (z.B. Wandverkleidungen, Mauernischen, Spalten, Ritzen, Hohlräume, Dachböden, Höhlungen und Spalten in Bäumen, Nistkästen), die in der Regel mehrfach gewechselt werden, genutzt. Die Männchen verbringen den Sommer meist als Einzelgänger oder in kleinen Männchenkolonien. Ab Mitte September suchen die Männchen die Balzquartiere – Baumhöhlen entlang der Zugroute der Weibchen – auf, in denen die Paarung stattfindet. Häufig erfolgt diese auch in den Winterquartieren. Ab Mitte Oktober suchen männliche und weibliche Fledermäuse ihre gemeinsamen Winterquartiere auf. Als solche werden z.B. Höhlen, Stollen, Bunker oder Keller genutzt. Diese müssen kühl und feucht, aber frostfrei sein. Zur Jagd werden u.a. strukturreiche Offenland- / Halboffenlandflächen, Parkanlagen, Gewässer, Streuobstwiesen, Wälder und Straßenzüge aufgesucht (NABU o.J., DEUTSCHE WILDTIER STIFTUNG o.J., LANUV 2020a).

In den vom Vorhaben betroffenen Gebäuden und baulichen Strukturen konnten keine offensichtlichen Hinweise auf die Nutzung durch Gebäude bewohnende Fledermausarten festgestellt werden (z.B. Kot, Urin-streifen, Fraßreste). Allerdings konnten einige mögliche Verstecke identifiziert werden, die als Sommerquartiere (Einzelquartiere, ggf. auch Wochenstubenquartier) genutzt werden könnten. Hierfür kommen insgesamt drei Strukturen in Frage: schadhafte Backsteinwand der Wagenhalle; schadhafte Schornsteine und die Dachübergänge des Stammhauses; schadhafte Mauerreste.

Durch das Brandereignis im Jahr 2020 sind die meisten Gebäude nun durch offene / kaputte Fenster, Türen, ehem. Tore oder ein nicht vorhandenes Dach von außen zugänglich. Dadurch sind sie allerdings der Witterung ausgesetzt und in der kalten Jahreszeit wenig geschützt. Eine Eignung als Winterquartier ist entsprechend nicht gegeben.

Die Bäume auf dem Gelände wiesen keine Höhlen oder Spalten auf, die sich als Fledermausquartier eignen könnten.

Das Plangebiet kann als nicht essentielles Nahrungshabitat genutzt werden.

Vorkommen innerhalb des Plangebietes bekannt / möglich	ja
--	----

Amphibien

In NRW besiedelt die Knoblauchkröte als „Kulturfolger“ agrarisch und gärtnerisch genutzte Gebiete wie extensiv genutzte Äcker, Wiesen, Weiden, Parkanlagen und Gärten. Auch Abgrabungsgebiete werden von dieser Art besiedelt. Als Laichgewässer werden offene Gewässer mit größeren Tiefenbereichen, Röhrlichzonen und einer reichhaltigen Unterwasservegetation aufgesucht (LANUV 2021a).

Der Siedlungsbereich stellt keinen Lebensraum für die Art dar. Zudem sind Laichgewässer innerhalb des Plangebietes und in dessen näheren Umfeld nicht vorhanden, auch die Eignung als Landlebensraum ist nicht gegeben. Eine Durchwanderung des Gebietes kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da es nicht auf einem Wanderkorridor zwischen zwei Laichgewässern liegt.

Vorkommen innerhalb des Plangebietes bekannt / möglich	nein
--	------

4.1.3 Gesamtübersicht des eingegrenzten Artenspektrums

Resultierend aus den Beobachtungen bei der Flächenbegehung, der Datenrecherche sowie der im Plangebiet vorhandenen Habitatausstattung ist ein Vorkommen der in Tabelle 2 aufgeführten Arten bekannt oder nicht auszuschließen. Im Folgenden ist zu prüfen, inwiefern sie durch Realisierung des Vorhabens betroffen sein können.

Tabelle 2: Relevante Arten / Artengruppen für die Vorprüfung (Stufe I)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	mögliche Nutzung der Vorhabenfläche
Fledermäuse		
Gebäudebewohnende Fledermäuse (u.a. Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Zwergfledermaus)		Sommerquartier (Einzelquartier, Wochenstube)
Vögel		
<i>nicht planungsrelevante, ungefährdete Arten</i>		
in Gehölzen brütende „Allerweltsarten“ (z.B. Amsel)		Brutrevier, Nahrungshabitat

4.2 Abschätzung der Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten

In einer überschlägigen Betrachtung wird nachfolgend dargelegt, inwieweit bei den in Tabelle 3 aufgelisteten Arten unter Zugrundelegung der in Kapitel 3 beschriebenen Wirkfaktoren ein Konflikt mit artenschutzrechtlichen Vorschriften absehbar ist.

4.2.1 Säugetiere

Durch das geplante Bauvorhaben können sowohl ein nicht essenzielles Nahrungshabitat als auch mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten von gebäudebewohnenden Fledermäusen verloren gehen.

Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist	erforderlich
---	--------------

4.2.2 Europäische Vogelarten

nicht planungsrelevante und regional nicht gefährdete Arten

Bei Vorhabenrealisierung können Neststandorte ungefährdeter und weit verbreiteter Arten wie u.a. Hausrotschwanz, Haussperling, Grünfink, Kohlmeise und Ringeltaube verloren gehen.

Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG in Bezug auf nicht planungsrelevante Vogelarten liegt jedoch nicht vor, da bei diesen weit verbreiteten Arten ein landesweit günstiger Erhaltungszustand vorausgesetzt werden darf, so dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Das Auslösen eines Verletzungs- und Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) kann bei Beachtung der zeitlichen Einschränkungen des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in Hinblick auf Fällung und Rodung (außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, d.h. 1. Oktober bis Ende Februar) sowie einer Terminierung des Abrisses der Gebäude bzw. der zerstörten Gebäude auf ebendiesen Zeitraum ebenfalls ausgeschlossen werden.

Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist	nicht erforderlich
---	--------------------

4.3 Ergebnis der Vorprüfung (Stufe I)

Im Zuge der überschlägigen Prognose kann für einen Großteil der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten davon ausgegangen werden, dass bei Fällung / Rodung / Abriss außerhalb der Brutzeit Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Vorhabenrealisierung nicht eintreten. Für diese Arten wird eine vertiefende Prüfung (Stufe II der artenschutzrechtlichen Prüfung) als nicht erforderlich angesehen.

Für folgende Arten kann hingegen im Rahmen der Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden, dass es im Zuge des Abrisses und der Sanierung zu einem Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt:

Säugetiere: Gebäudefledermäuse (v.a. Zwergfledermaus, Großes Mausohr, Breitflügel-fledermaus)

Die genannten Arten sind demnach einer vertiefenden Prüfung (Stufe II) zu unterziehen.

5 Vertiefende Prüfung – Stufe II der Artenschutzprüfung

Für Fledermäuse ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit aufgrund der Wirkungen des Vorhabens nicht auszuschließen, sodass sie in einem nächsten Arbeitsschritt einer vertiefenden „Art-für-Art-Betrachtung“ unterzogen werden. Dabei ist zu beurteilen, wie sich die Beeinträchtigung jeweils örtlich, zeitlich und funktional darstellt.

Bei der Bewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. ein Risikomanagement einzubeziehen (siehe Kapitel 5.2), die dazu beitragen, dass sich das Tötungsrisiko nicht erheblich verändert, der Erhaltungszustand der lokalen Populationen durch Störungen nicht verschlechtert oder die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin sichergestellt ist.

5.1 Betroffenheit von Gebäudefledermäuse

(v.a. Zwergfledermaus, Großes Mausohr, Breitflügelfledermaus)

Die artenschutzrechtliche Beurteilung der Gebäudefledermäuse wird aufgrund der vergleichbaren Habitatansprüche der einzelnen Fledermausarten nicht Art-für-Art, sondern gemeinschaftlich abgeprüft.

In den vom Vorhaben betroffenen Gebäuden und Strukturen konnten einige mögliche Verstecke identifiziert werden, die als Sommerquartiere (Einzelquartiere, ggf. auch Wochenstubenquartier) genutzt werden könnten (siehe S. 9f.). Alle Gebäude sind durch offene / kaputte Fenster, Türen, ehem. Tore oder Schadstellen im Dach von außen zugänglich. Dadurch sind sie allerdings der Witterung ausgesetzt und in der kalten Jahreszeit wenig geschützt. Eine Eignung als Winterquartier ist entsprechend nicht gegeben.

Das Plangebiet kann als nicht essentielles Nahrungshabitat genutzt werden.

- **Verletzungs- und Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Im Rahmen des Abrisses kann es im Falle einer Besiedlung zur Verletzung oder Tötung von Individuen kommen. Dies kann durch eine zeitliche Beschränkung auf das Winterhalbjahr bzw. eine Kontrolle vor Aufnahme der Arbeiten (siehe Maßnahmen **V1**) vermieden werden.

- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen ausgelöst werden. Hierzu gehören bezogen auf die Artengruppe der Fledermäuse die Wirkfaktoren Lärm, Vibration und Licht sowie die Zerschneidung wichtiger Flugrouten.

Die Wirkfaktoren Lärm und Vibration sind im Rahmen der Abriss- und Baumaßnahme zu erwarten. Sie beschränken sich daher auf einen relativ kurzen Zeitraum und entfallen nach Beendigung der Bautätigkeit. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der einzelnen Fledermausarten kann diesbezüglich ausgeschlossen werden.

Durch die Wahl von insektenfreundlichen Leuchtmitteln kann auch eine bau- und anlagenbedingte Störung ausgeschlossen werden. Die Abstrahlwinkel der verwendeten Leuchtmittel sind entsprechend anzupassen und Gehölzstrukturen nicht anzuleuchten (siehe Maßnahme **V2**).

Das Plangebiet ist bereits zum aktuellen Zeitpunkt bebaut. Die Ausrichtung der neuen Gebäude orientiert sich im Wesentlichen an den Bestandsgebäuden, sodass es hierdurch nicht zu einer Zerschneidung wichtiger Flugrouten kommen wird.

Eine vorhabenbedingte erhebliche Störung von gebäudebewohnenden Fledermäusen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieser Arten führt, kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

- **Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Durch den Abriss und die Sanierung gehen Strukturen verloren, die als Sommerquartiere (Einzelquartiere, ggf. auch Wochenstubenquartier) von gebäudebewohnenden Fledermausarten (z.B. Zwergfledermaus, Großes Mausohr, Breitflügelfledermaus) genutzt werden können.

Um diesem Verlust vorsorglich entgegenzuwirken, erfolgt im Rahmen einer worst-case-Abschätzung die Anbringung von 15 Fledermauskästen. Dadurch wird das Angebot an Quartiermöglichkeiten auch nach Abriss der Gebäude gewährleistet und einer Erfüllung des Verbotstatbestandes entgegengewirkt.

5.2 Vermeidungsmaßnahmen

Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote gegebenenfalls abgewendet werden. Im artenschutzrechtlichen Kontext umfasst der Begriff „Vermeidungsmaßnahmen“ einerseits klassische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenbeschränkung, s. Kap. 5.2.1) und andererseits die Durchführung sogenannter „vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahme), die der ununterbrochenen Sicherung der ökologischen Funktion von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Dauer der Vorhabenwirkungen dienen. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein.

Im vorliegenden Fall wird ein Teil der geplanten CEF-Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Euskirchen erst im Rahmen des Bauvorhabens umgesetzt.

5.2.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Maßnahme V1: Terminierung Abriss- und Rodungsarbeiten

Um eine Beeinträchtigung von Fledermäusen und Vögeln zu vermeiden, sind die Abrissarbeiten und Baumfällungen im Winterhalbjahr im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Sollten wider Erwarten dennoch Tiere in bzw. an den Gebäuden und Gehölzen festgestellt werden, sind die Arbeiten unmittelbar zu unterbrechen und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Maßnahme V2: Tierfreundliche Beleuchtung

Um optische Störwirkungen zu vermindern, sind für die Baustellenbeleuchtung sowie die zukünftige Außenbeleuchtung tierfreundliche Leuchtmittel mit einem möglichst geringen Ultraviolett- und Blauanteil zu verwenden. Darüber hinaus sind sowohl der Abstrahlwinkel als auch das Beleuchtungsniveau sowie Anzahl und Höhe der Leuchten zu optimieren. Es sind ausschließlich geschlossene Leuchten zu verwenden, so dass keine Insekten, die ihrerseits Fledermäuse anlocken, in die Leuchten gelangen. Eine unmittelbare Anstrahlung von Gehölzen ist zu vermeiden.

Maßnahme V3: Vogelfreundliche Gestaltung von Glasfassaden

Grundsätzlich sind die Gebäude so zu gestalten, dass es nicht zu einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen kommt. Dies kann durch Vermeidung großflächiger Glasbauteile, die Verwendung von Glas mit einem Außenreflexionsgrad von max. 15 % zur Reduktion der Spiegelwirkung, die Verwendung von halbtransparentem Glas, das Anbringen entsprechender Markierungen (z.B. Streifen- oder Punktraster, keine Greifvogelsilhouetten), die Installation von Sonnenschutzsystemen an den Außenseiten etc. vermieden werden. Nähere Informationen sind der Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (SCHMID et al. 2012) zu entnehmen. Sollten sich im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens Hinweise auf mögliche Risiken durch Vogelschlag ergeben, sind durch die Genehmigungsbehörde entsprechende Maßnahmen als Auflage zu statuieren.

5.2.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme Gebäudefledermäuse

Um dem Verlust von potenziell als Sommerquartiere (Einzelquartiere, ggf. auch Wochenstubenquartier) von gebäudebewohnenden Fledermausarten (insbesondere Zwergfledermaus, Großes Mausohr, Breitflügelfledermaus) geeigneten Strukturen entgegenzuwirken, erfolgt die Anbringung von 7 Spaltenkästen der Fa. Hasselfeldt FWQ-M (oder vergleichbar) an den vom Vorhaben nicht betroffenen Stammhaus (siehe Abb. 7). Dadurch wird das Angebot an Quartiermöglichkeiten auch nach Abriss der Gebäude gewährleistet.

Die Anbringung der Spaltenkästen sollte möglichst vor der Sanierung der Wagenhalle, spätestens aber bis März 2022 erfolgen, so dass beginnend mit der Aktivitätszeit im Frühjahr / Sommer 2022 eine Nutzung möglich ist.

Zudem sind 8 weitere Spaltenkästen Fa. Hasselfeldt (FWQ-M, oder vergleichbar) oder Fledermaus-Fassadenröhren der Fa. Schwegler (1FR, oder vergleichbar) an den neuen Wohnhäusern zu installieren.

Es besteht die Möglichkeit, die am Stammhaus installierten Fledermauskästen mit in den Neubau der Wohnanlagen zu integrieren. Hierzu eignen sich besonders gut Fledermaus-Fassadenröhren, da diese in die Fassade integriert werden können und so ein besseres Gesamtkonzept bieten. Dabei ist zu beachten, dass die Fledermauskästen am Stammhaus erst nach der Installation der neuen Kästen und erst im Winterhalbjahr im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar abgenommen werden dürfen.

Die Spaltenkästen werden in einer Höhe von mindestens 3 m und mit einem Mindestabstand von 5 m angebracht. Die Einflugbereiche sind darüber hinaus dauerhaft von Bewuchs freizuhalten und nicht mit Bäumen zu verstellen. Die Vorrichtungen sind alle fünf Jahre auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Weitere Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

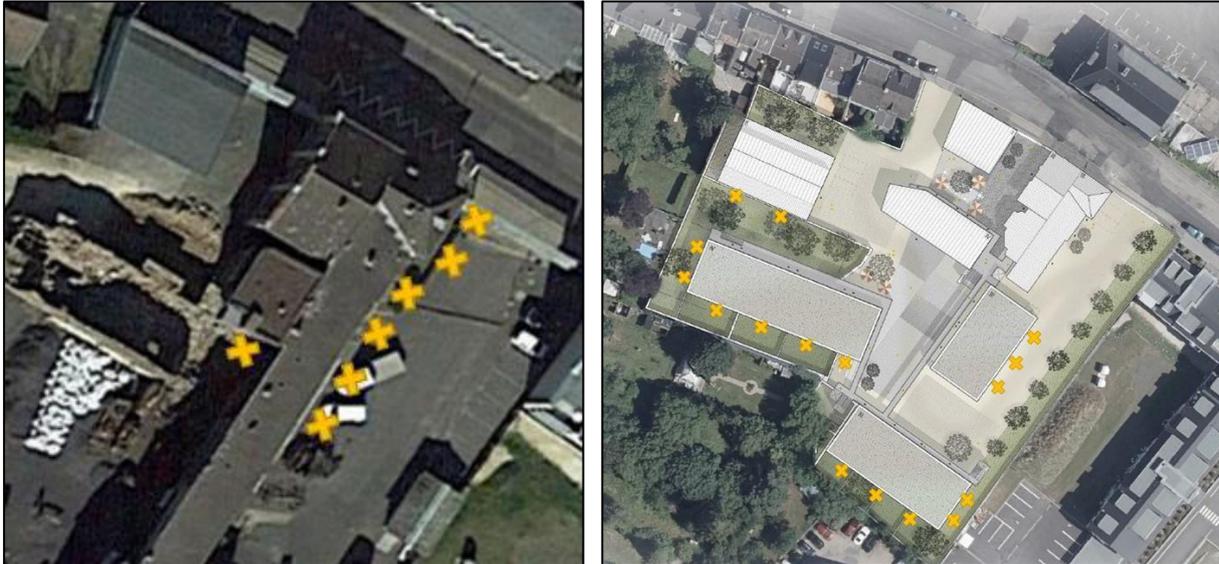


Abbildung 7: Installationsort Fledermauskästen

links: Markierung der Installationsorte für die Fledermauskästen am Stammhaus

rechts: Vorschläge zu möglichen Anbringungsstellen für Fledermauskästen an den Wohngebäuden und der alten Wagenhalle / Büro

5.2.3 Vorschlag Ausgleichsmaßnahme Gebäudebrüter

Um dem Verlust der vorgefundenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte der nicht planungsrelevanten Vogelart „Hausrotschwanz“ auszugleichen und das Plangebiet attraktiver für Gebäudebrüter zu gestalten, wird empfohlen Nisthilfen an den Gebäuden zu installieren.

5.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände – Ergebnis der vertiefenden Prüfung (Stufe II)

Unter Einbeziehung der unter 5.2 beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 (Zugriffsverbote) i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Realisierung des Vorhabens für **Fledermäuse** ausgeschlossen werden.

Dies bedeutet, dass sich das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht, der Erhaltungszustand der lokalen Populationen durch Störungen nicht erheblich verschlechtert und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin sichergestellt werden kann. Die Notwendigkeit eines Ausnahmeverfahrens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist im vorliegenden Fall derzeit nicht gegeben.

In Bezug auf eventuell vorkommende Vogelarten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, ist ein möglicher vorhabenbedingter Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ebenfalls nicht ersichtlich. Bei diesen weit verbreiteten Arten darf ein landesweit günstiger Erhaltungszustand vorausgesetzt werden, so dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden wird. Ein Eintreten des Tötungsverbotes wird auch hier durch die grundsätzlichen Vermeidungsmaßnahmen verhindert.

Sollten im Rahmen der Abrissarbeiten oder der Baufeldräumung wider Erwarten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten vorgefunden werden oder die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen begründet nicht eingehalten

werden können, ist die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Euskirchen zu benachrichtigen, damit unverzüglich geeignete Maßnahmen zum Schutz der gefährdeten Arten ergriffen werden können.

6 Literatur und Quellen

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt. Heft 70 (1), Bonn.
- DEUTSCHE WILDTIER STIFTUNG (o. J.): Fledermäuse. <https://www.deutschewildtierstiftung.de/wildtiere/fledermaus> (zuletzt aufgerufen am 23.09.2021).
- GEDEON, GRÜNEBERG, MITSCHKE, SUDFELDT, EIKHORST, FISCHER, FLADE et al. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- GRÜNEBERG, SUDMANN, HERHAUS, HERKENRATH, JÖBGES, KÖNIG, NOTTMAYER, SCHIDELKO, SCHMITZ, SCHUBERT, STIELS & WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1-66.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2020a): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2020b): Landschaftsinformationssammlung (LINFOS).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen. Band 2. Fachbericht 36.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA 2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV 2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“. Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen. Az.: III-4 - 615.17.03.13. Schlussbericht. 09.03.2017.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV 2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV 2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV 2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): BETTENDORF, HEUSER, JAHNS-LÜTTMANN, KLUßMANN, LÜTTMANN, Bosch & Partner GmbH: VAUT, Kieler Institut für Landschaftsökologie: WITTENBERG. Schlussbericht (online).
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MWEBWV & MKULNV 2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung. Düsseldorf.
- NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND E. V. (NABU): Schlafen bis der Frühling kommt. Das Jahr im Leben einer Fledermaus. <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/saeugetiere/fledermaeuse/wissen/24061.html> (zuletzt aufgerufen am 23.09.2021).

NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESELLSCHAFT & LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (Hrsg.) (NWO & LANUV 2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. <http://atlas.nw-ornithologen.de/>.

RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHER, J.; SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020, Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112, veröffentlicht im Juni 2021.

SÜDBECK et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. i.A. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten

Anlage 1

Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle (Art-für-Art-Protokolle)

Formular A: Angaben zum Plan

Formular B: Art-für-Art-Protokoll (Fledermäuse)

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Daufenbachquartier, Euskirchen, Roitzheimer Str. 32

Plan-/Vorhabenträger (Name): Carlo Wisskirchen Antragstellung (Datum): September 2021

Der Auftraggeber Carlo Wisskirchen beabsichtigt eine bauliche Neugestaltung eines südwestlich des Bahnhofes Euskirchens an der Roitzheimer Straße gelegenen Geländes. In diesem Zusammenhang ist neben der Rodung von Gehölzflächen auch der Abriss von (Teil) Gebäuden, die Sanierung von Bestandsgebäuden und die Entfernung bzw. Umgestaltung von Backsteinmauern vorgesehen. Durch den Abriss gehen Strukturen verloren, die als Sommerquartiere (Einzelquartiere, ggf. auch Wochenstubenquartier) von gebäudebewohnenden Fledermausarten (z.B. Zwergfledermaus, Großes Mausohr, Breitflügelfledermaus) genutzt werden könnten. (Weitere Angaben s. Artenschutzbeitrag, SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN 2021)

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Gebäudfledermäuse		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen 	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center; font-weight: bold;">5306-2</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: #90EE90; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> grün </div> günstig </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: #FFFF00; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> gelb </div> ungünstig / unzureichend		

rot

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein